



ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
und Verwaltungsgerichte

Bürgerbeauftragten
des Landes Rheinland-Pfalz

Beauftragte der Landesregierung
für Migration und Integration

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

21. Dezember 2009

Mein Aktenzeichen
19 300-7:316 Altfallregelung
Meine E-Mail vom 5.12.2009

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Muth, Horst
Horst.Muth@ism.rlp.de

Telefon
06131/
16-3373

Ausländerrecht;

Vollzug der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG)

Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Bleiberechtsregelung)

1 Vorbemerkung

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat sich in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2009 auf eine Anschlussregelung für Inhaberinnen und Inhaber einer am 31.12.2009 auslaufenden Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verständigt, die wegen unzureichender Sicherung des Lebensunterhalts die gesetzlichen Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Der Beschluss ist beigefügt. Der begünstigte Personenkreis soll durch eine weitere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für die Dauer von zwei Jahren in die Lage versetzt werden, sich in diesem Zeitraum eine berufliche Perspektive zu entwickeln, um zukünftig



den Lebensunterhalt eigenständig sichern zu können. Der Bundesminister des Innern hat sein Einvernehmen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt.

1.1 Prüfungsfolge

Von den Ausländerbehörden ist zunächst zu prüfen, ob die gesetzlichen Verlängerungsvoraussetzungen des § 104a Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Erforderlich ist u.a., dass der Lebensunterhalt bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert hat. Ergänzend wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz verwiesen.

Liegen die Verlängerungsvoraussetzungen vor, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen.

1.2 Vermeidung von Härtefällen

Scheidet eine Verlängerung des § 104a Abs. 5 AufenthG aus, ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 6 AufenthG zur Vermeidung von Härtefällen in Betracht gezogen werden kann. Ergänzend wird auch hier auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz verwiesen.

Durch die spezielle Härtefallregelung des § 104a Abs. 6 AufenthG wird die allgemeine Härtefallregelung des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch nicht verdrängt. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Dies kann nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. Januar 2009 - 1 C 40.07) insbesondere bei einem in Deutschland aufgewachsenen Ausländern in Betracht kommen. Das Ausmaß der "Verwurzelung" bzw. die für den Ausländer mit einer "Entwurzelung" verbundenen Folgen sind unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG sowie der Regelung des Art. 8 EMRK zu ermitteln, zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen.

Von der Sicherung des Lebensunterhalts kann im Ermessenswege abgesehen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 AufenthG) wobei die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch hier zu berücksichtigen sind.



2 Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Bleiberechtsregelung)

In Umsetzung des IMK-Beschluss vom 3./4. Dezember 2009 ergeht folgende Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG:

2.1. Begünstigter Personenkreis

Begünstigt werden Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besitzen oder zuletzt besessen haben und alternativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1.1** nachweisen können, dass sie zum Stichtag 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt haben,

Die zu fordernde durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist grundsätzlich nach der Branchenüblichkeit zu bemessen und darf 15 Wochenstunden nicht unterschreiten.

- 2.1.2** bis zum 31. Januar 2010 glaubhaft nachweisen können, dass sie für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung aufnehmen werden,

Der erforderliche Nachweis kann durch die Vorlage einer verbindlichen Arbeitsplatzzusage oder eines Arbeitsvertrages erfolgen.

- 2.1.3** zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich in einer Berufsausbildung befinden und die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie sich in unsere Gesellschaft integrieren werden und zukünftig ihren Lebensunterhalt selbständig sichern können,

Begünstigt werden Personen, die als Minderjährige im Familienverband eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten haben und zwischenzeitlich eine schulische oder berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben bzw. sich noch in einer Berufsausbildung befinden.

Unter einer Berufsausbildung im Sinne dieser Regelung sind alle schulischen und beruflichen Ausbildungsgänge zu verstehen, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Im Rahmen der erforderlichen Integrationsprognose ist maßgeblich darauf abzustellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens, der Einprägung in die hiesigen Lebensverhältnisse und speziell der schulischen oder beruflichen Bildung und Ausbildung eine Teilnahme am Erwerbsleben erwartet werden kann. Bei Minderjährigen ist die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erteilen.



- 2.1.4** als volljährige Schüler eine allgemeinbildende Schule besuchen und die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie sich in unsere Gesellschaft integrieren werden und zukünftig ihren Lebensunterhalt selbständig sichern können oder

Durch diese Regelung werden speziell volljährige Schüler an allgemeinbildenden Schulen begünstigt, sofern aufgrund des bisherigen Verhaltens, der Einprägung in die hiesigen Lebensverhältnisse und dem bisherigen schulischen Werdegang angenommen werden kann, dass die Schulausbildung erfolgreich abgeschlossen wird und zukünftig eine Teilnahme am Erwerbsleben erwartet werden kann.

- 2.1.5** nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben und die Annahme gerechtfertigt ist, dass nach Ablauf von zwei Jahren der Lebensunterhalt durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert werden kann,

Neben den speziellen Regelungen in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 ist die allgemeine Regelung der Ziffer 2.1.5 zu prüfen, die den weitestgehenden Anwendungsbereich besitzt. Durch diese Regelung sollen Personen, die sich in der Vergangenheit integrationswillig und integrationsbereit gezeigt haben, zwei weitere Jahre Gelegenheit bekommen für sich eine berufliche Perspektive zu entwickeln, mit dem Ziel den Lebensunterhalt zukünftig eigenständig sichern zu können.

Es ist hierzu der Nachweis erforderlich, dass sich die Betroffenen insbesondere während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ernsthaft und nachhaltig bemüht haben, den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Der Nachweis kann z.B. erbracht werden durch bereits erfolgte Arbeitsaufnahmen, Bescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit, konkrete Bewerbungen, Teilnahme an Auswahl- und Vorstellungsgesprächen, Absageschreiben, aktuelle Stellenangebote, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II oder Teilnahme an Maßnahmen des Projekts "InProcedere" zur Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten.

Bei der zu treffenden Prognoseentscheidung kommt es maßgeblich darauf an, ob zukünftig mit einer Sicherung des Lebensunterhalts gerechnet werden kann. Dies wird bereits immer dann zu bejahen sein, wenn angenommen werden kann, dass auch weiterhin ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen werden.

Sofern nach den Umständen des Einzelfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit allerdings bereits jetzt angenommen werden kann, dass zum 31. Dezember 2011 keine vollständige Sicherung des Lebensunterhalts beispielsweise wegen Krankheit, Behinderung, Alter, Schwangerschaft, erforderlicher Kindererziehung, Pflegebedürftigkeit von Familienangehörigen möglich sein wird, sollte eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen geprüft werden. Auf die Ziffer 1.2. wird verwiesen.



2.2 Weitere Voraussetzungen

Es müssen aktuell jeweils die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AufenthG sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) vorliegen. § 104a Abs. 3 AufenthG findet keine Anwendung.

2.3 Einbeziehungsregelung

Im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder werden einbezogen, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 erfüllen.

2.4 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

2.4.1 Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG befristet bis zum 31. Dezember 2011 zu erteilen und mit einer wohnsitzbeschränkende Auflage zu versehen, solange Sozialleistungen nach SGB II oder XII in Anspruch genommen werden.

2.4.2 Aufenthaltserlaubnisse nach Ziffer 2.1.5 sind mit der Maßgabe zu erteilen, dass zum Inhaber kein Familiennachzug zulässig ist (vgl. § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und eine Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen ist.

3 Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die Anordnung nach Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung auf Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104b Abs. 1 Satz 2 AufenthG
- § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach der Anordnung
- (Bleiberechtsregelung) des ISM vom 27. November 2006

sofern die jeweiligen Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die vorgenannten Aufenthaltserlaubnisse sind regulär nach der allgemeinen Bestimmung des § 8 Abs. 1 AufenthG zu verlängern. Demnach müssen für die Verlängerung die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen (weiterhin) vorliegen. Durch die Anordnung nach Ziffer 2 werden für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG jedoch zum Teil günstigere Verlängerungsvoraussetzungen geschaffen.



Im Interesse der gebotenen Gleichbehandlung der durch die gesetzliche Altfallregelung und die Bleiberechtsregelung vom 27. November 2006 begünstigten Personen, wird die Ziffer 2 für entsprechend anwendbar erklärt.

4 Statistik

Über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung ist eine bundeseinheitliche Statistik zu führen. Weitere Einzelheiten werden von der ADD Trier noch gesondert verfügt werden.

Im Auftrag

Gez.

Horst Muth

Anlagen: - 1 -